**Aufbau der Rechtsordnung**

**Arbeitsauftrag: Zwingendes und dispositives Recht erkennen**

Das schweizerische Privatrecht, insbesondere das Obligationenrecht, ist dadurch gekennzeichnet, dass es den Vertragsparteien grosse Freiheiten einräumt.

Viele Rechtsvorschriften gelten nur dann, wenn die beteiligten Parteien nichts anderes vereinbart haben. Solche Rechtsvorschriften bezeichnet man als ergänzendes (dispositives) Recht.

*HINWEIS: Man erkennt dispositives Recht an den Formulierungen „Ist weder durch Vertrag noch … etwas anders vereinbart…“ oder „Wo nichts anders vereinbart wurde…“.*

In bestimmten Fällen dürfen aber die Rechtsvorschriften nicht abgeändert werden; solche Rechtsnormen haben unabänderlichen Charakter, was als zwingendes Recht bezeichnet wird. Wenn zwingende Vorschriften verletzt werden, ist die davon abweichende Vereinbarung ungültig (nichtig).

**Lesen Sie im OR bzw. ZGB die folgenden Artikel durch, und entscheiden Sie, ob die betreffenden Vorschriften zwingend oder dispositiv sind und begründen Sie warum.**

a) OR 319 Abs. 1

*Zwingendes Recht (AG verpflichtet sich zur Lohnentrichtung)*

b) OR 329 Abs. 1

*Zwingendes Recht (AG hat dem AN jeden Woche einen freien Tag zu gewähren)*  
c) OR 313 Abs. 1

*Dispositives Recht (wenn Zinse verabredet sind)*

d) OR 727a Abs. 2

*Dispositives Recht (Mit Zustimmung der Aktionäre kann …. verzichtet werden)*

e) ZGB 216 Abs. 1

*Dispositives Recht (kann.. vereinbart werden)*

f) ZGB 471

*Zwingendes Recht (Der Pflichtteil beträgt)*

g) Art. 335b OR

*Dispositives Recht (kann/ wenn nichts vereinbart)*